

# **Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro**

Ausgearbeitet von der  
**Arbeitsgruppe der Digital Euro Association**





## **Vorsitz**

Anne-Sophie Gógl

Daniel Szego

## **Co-Autoren**

Martin Berger

Cizar Bachir BRAHIM

Ludovica Maria Chiapuzzi

Eduard Grigorjan

Juan Gutierrez

Salar Hydary

Mehmet Kerse

Conrad Kraft

Christian Pfister

Lisa-Marie Ross

Peter Ryan

Amnon Samid

Mark Yama Tampuri Jnr

Paul Thomalla

Frédéric Tronnier

Lois Tullo

Victor Warhem

# Einführung

Die Digital Euro Association (DEA) begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des digitalen Euro.

Der digitale Euro kann ein wichtiger Motor für künftige Finanzdienstleistungen in der Europäischen Union (EU) sein, sowohl als Ergänzung zu den Euro-Banknoten und -Münzen als auch als Katalysator für Innovation und Wettbewerb innerhalb der EU.

Einige der wichtigsten Funktionen, die den digitalen Euro zu einem attraktiven Angebot machen können, sind:

- die Aufrechterhaltung der Relevanz der Währung
- die Modernisierung der Zahlungssysteme
- die Förderung von technologischer Innovation
- die Förderung der Digitalisierung
- die Optimierung des Bargeldmanagements
- dem Wettbewerb mit privat emittiertem Geld

Es ist jedoch zu beachten, dass die Einführung eines digitalen Euro mit Herausforderungen verbunden ist, die es zu bewältigen gilt. Dazu gehören der Datenschutz, die Cybersicherheit, oder mögliche Auswirkungen auf das Bankensystem. Die politischen Entscheidungsträger müssen diese Herausforderungen sorgfältig abwägen und bewerten, um einen digitalen Euro so zu entwickeln, dass er den beabsichtigten Zwecken und den oben beschriebenen Funktionen wirklich gerecht wird. Diese Verordnung zur Einführung des digitalen Euro sollte bei der Bewältigung dieser Herausforderungen eine entscheidende Rolle spielen.

Zudem muss die vorgeschlagene Verordnung zukunftssicher und technologieunabhängig sein, damit sie auch bei sich ändernden Bedingungen ihre Gültigkeit behält.

Im Folgenden legen wir unsere detaillierten Ansichten über die Verordnung dar. Insbesondere gehen wir auf die einzelnen Kapitel der Verordnung ein und kommentieren sie. Dies umfasst auch konkrete Empfehlungen, wie die Verordnung im Hinblick auf ihre Ziele angepasst werden kann.

# Kapitel I

**Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)** Es wird empfohlen, die folgenden Definitionen in Artikel 2 aufzunehmen:

- "Online-Obergrenze": ist der Höchstbetrag an digitalen Euro, der auf dem Online Zahlungskonto für den digitalen Euro gehalten werden darf.
- "Offline-Obergrenze": ist der Höchstbetrag an digitalen Euro, der auf einem lokalen Speichergerät gehalten werden darf.
- "Transaktionsgrenze": ist der Höchstbetrag an digitalen Euro, der in einer einzigen Transaktion übertragen werden darf.
- "Verknüpftes Konto": ist ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, das mit einem digitale Euro-Konto verknüpft wird. Transaktionen, die die Online-Obergrenze überschreiten, werden auf das verknüpfte Konto übertragen (Wasserfall-/ umgekehrtes Wasserfallprinzip).

# Kapitel II

**Artikel 5 (Anwendbares Recht)** enthält eine Liste aller europäischen Rechtsvorschriften, die in die Verordnung integriert werden. Das einzige Primärrecht, das erwähnt wird, ist Artikel 114. Artikel 128, Absatz I AEUV wird nicht erwähnt. Zudem sollte geprüft werden, ob Artikel 133 AEUV ebenfalls in den Legislativvorschlag aufgenommen werden sollte.

**Artikel 6 (Zuständige Behörden)** In diesem Artikel heißt es: *"Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße [...] fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden, einschließlich der Befugnis der zuständigen Behörden, auf die erforderlichen Daten zuzugreifen."*

Zuständige Behörden müssen somit in der Lage sein, auf die Daten eines Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen, um ihre Kontrollfunktion im jeweiligen Land auszufüllen. Es ist ratsam, in diesem Zusammenhang klare Regeln für die Wahrung der Privatsphäre der Nutzer festzulegen.

# Kapitel IV

**Artikel 13 (Zahlungsdienstleister)** legt fest, dass Zahlungsdienstleister digitale Euro-Zahlungsdienste im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 anbieten werden. Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Nutzer bei der Inanspruchnahme dieser Dienste eine vertragliche

Beziehung mit dem jeweiligen Zahlungsdienstleister und nicht mit der EZB oder einer nationalen Zentralbank eingehen.

Die EZB behält sich das Recht vor, Besucher und ehemals in der EU ansässige Personen von der Nutzung des digitalen Euro auszuschließen (**Artikel 13-2**). Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur freien Verwendung der einheitlichen Währung (**Absatz 84, Seite 37**). Es bleibt unklar, welche Umstände diese besonderen Beschränkungen rechtfertigen würden.

**Artikel 13-2 und 13-3** erklären, dass die Aufladung und Auszahlung von digitalem Euro Guthaben nicht nur durch das nicht-digitale Euro Zahlungskonto, sondern auch direkt durch Euro-Banknoten und -Münzen erfolgen soll. Die Entwicklung einer Infrastruktur, die diese Funktionen in unterschiedlicher Ausprägung unterstützt, wird Kosten für die Zahlungsdienstleister und das Eurosystem verursachen, bei denen aktuell noch unklar ist, wie sie gedeckt werden sollen. Darüber hinaus bleibt offen, wie der Aufladungs-/Auszahlungsprozess aussehen soll.

**Artikel 13-4** sieht vor, dass eine Zahlung in digitalen Euro auf ein digitale Euro-Zahlungskonto, die die Obergrenze überschreitet, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitale Euro umgebucht wird. Es bleibt jedoch offen, was geschieht, wenn der Nutzer kein verknüpftes Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro hat, um den Transaktionswert umzubuchen. Die Frage stellt sich auch bei Überschreitung der Obergrenze der digitalen Euro-Geldbörse. Es muss geklärt werden, was in solchen Fällen geschehen kann. Darüber hinaus ist der Schutz der Privatsphäre bei Zahlungen fraglich, wenn diese an ein Zahlungskonto für nicht-digitale Euro gebunden sein müssen, das alle Identitätsdaten eines Nutzers enthält.

**Artikel 13-7** Gemäß diesem Artikel haben die Nutzer die Möglichkeit, mehrere digitale Euro-Zahlungskonten bei demselben und/oder verschiedenen Zahlungsdienstleistern zu eröffnen. Wenn sie sich jedoch dafür entscheiden, darf der Gesamtbetrag aller digitalen Euro-Konten die individuelle Obergrenze gemäß **Artikel 16** nicht überschreiten. Der Erstanbieter muss überprüfen, ob der potenzieller Kunde bereits über digitale Euro-Konten verfügt und wie hoch der entsprechende Saldo auf diesen Konten ist, um festzustellen, ob der Kunde noch Restguthaben hat. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Würden die digitale Euro-Konten in Echtzeit aktualisiert werden?
- Hätten die Zahlungsdienstleister nur während der Registrierung oder jederzeit Zugriff auf die verschiedenen digitale Euro-Konten, um sicherzustellen, dass die Gesamtbergrenze zu keinem Zeitpunkt überschritten wird?
- Wie würde die Registrierung mit verschiedenen Zahlungsdienstleistern synchronisiert werden?

**Artikel 14** (*Zugang zum digitalen Euro in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist*) Die Zahlungsdienstleister sollen grundlegende Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Die Bereitstellung dieser grundlegenden Dienstleistungen wird mit Kosten verbunden sein, dennoch müssen die Zahlungsdienstleister diese grundlegenden Dienstleistungen gemäß der Verordnung kostenlos anbieten. Die Bereitstellung dieser kostenlosen Basisdienste würde auch dazu beitragen, die finanzielle Inklusion in der EU zu fördern. Es ist fraglich, wer die Kosten für die Basisdienste trägt. Für zusätzliche digitale Euro-Zahlungsdienste dürfen Gebühren erhoben werden, hier stellt sich die Frage, wer diese festlegt.

## Kapitel V

**Artikel 16-1** (*Beschränkungen der Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel*) besagt, dass die EZB *“Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel”* entwickeln muss und *“gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente”* entscheidet. Es wird keine Präzisierung dafür geliefert, was in diesem Kontext unter "Instrumenten", "Parametern" und "Einsatz" zu verstehen ist. Die folgenden Frage bleiben unbeantwortet:

- Wenn es, wie in dem Artikel erläutert, Höchstbeträge für den Besitz gibt, werden dann auch Transaktionslimits eingeführt (wie sie in **Artikel 37-5** für Offline-Transaktionen vorgesehen sind)?

Die Kommission sollte außerdem die EZB auffordern, eine klare Regelung für die Verwaltung der Höchstgrenzen für Konten und deren Funktionsweise bereitzustellen.

**Artikel 16-4** Es ist bemerkenswert, dass gemäß der Verordnung die EZB für die Festlegung der Höchstbeträge für Online-Bestände zuständig sein wird, während die Kommission Transaktions- und Obergrenzen für Offline-Bestände festlegt (**Artikel 37-5**). Dies wird wahrscheinlich die Interaktion zwischen den Institutionen verkomplizieren. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass **Artikel 16-4** besagt: *“Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände”*

Es ist unklar, wie die EZB in der Lage sein wird, Höchstgrenzen für sowohl Online- als auch Offline-Zahlungen durchzusetzen, ohne in Echtzeit auf Benutzerdaten zuzugreifen, um festzustellen, ob mehrere Konten mit digitalen Euro Beständen vorhanden sind. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob eine Verknüpfung zwischen Online- und Offline-Zahlungskonten notwendig sein wird.

**Artikel 16-6** besagt, dass die Nutzer die Zahlungsdienstleister selbst über ihre weiteren digitale Euro-Konten informieren sollten und wie der jeweilige individuelle Verfügungsrahmen auf diese verschiedenen Zahlungskonten aufgeteilt werden soll. Die Zahlungsdienstleister werden diese Informationen auf einer von der EZB oder einer anderen Institution verwalteten Online-Plattform überprüfen müssen (**s. Artikel 35-8**). Diese Plattform muss ausreichend Datenschutz bieten, so dass Zahlungsdienstleister keinen Zugriff auf Nutzerdaten haben, es sei denn, sie beziehen sich auf digitale Euro-Guthaben. Es ist auch fraglich, ob eine solche Plattform von einer zentralen Stelle kontrolliert, auf der Ebene der Zahlungsdienstleister realisiert werden sollte (siehe Kapitel VIII) oder ob sie auf einer verteilten Infrastruktur basieren sollte.

**Artikel 16-7** weist darauf hin, dass (1) es mehreren Nutzern möglich sein sollte, auf ein einziges digitale Euro-Konto zuzugreifen, und dass (2) der Verfügungsrahmen dieses Kontos die Summe der einzelnen Verfügungsrahmen sein sollte, die den verschiedenen digitale Euro-Zahlungskonten zugewiesen werden. Die Kontrolle der Verfügungsrahmen für jeden Nutzer könnte sich für die Zahlungsdienstleister als schwierig erweisen. Es sollte ein Regelwerk entwickelt werden, das regelt, wie Einzelpersonen mit mehreren Konten, Mehrbenutzerkonten und zugehörige Verfügungsrahmen kontrolliert und umgesetzt werden, um ein angenehmes Nutzererlebnis zu gewährleisten

**Artikel 17** (*Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro*) schlägt vor, dass die Zahlungsdienstleister eine "angemessene Gewinnspanne" anstreben sollten. Dieser Begriff könnte unterschiedlich ausgelegt werden. Zum Schutz der Nutzer von digitale Euro-Zahlungen und um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte dieser Begriff erklärt werden.

**Die Artikel 17-3 und 17-4** übertragen der EZB Kontrollbefugnisse, die in der Regel nicht zu ihren gewöhnlichen Aufgaben gehören, wie z. B. die Behörde zu sein, der die Zahlungsdienstleister (zu denen auch die Banken gehören würden) über die Gebühren Bericht erstatten müssen. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, dass die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) Vorschriften für die Gebührenstruktur festlegt. Die EBA könnte die Aufgabe übernehmen, die Informationen, die für die Zwecke der im Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, zu überwachen und regelmäßig die aus dieser Überwachung resultierenden Gebühren in einem Bericht zu veröffentlichen.

**Artikel 17-5** beschreibt auf sehr komplexe Art und Weise eine Methodik für die Überwachung und Berechnung möglicher Gebühren. Da es sich bei digitale Euro-Zahlungen um Sofortzahlungen handeln wird, könnte dieselbe Methode zur Berechnung der Gebühren in Betracht gezogen werden, die im Vorschlag für Echtzeitüberweisungen (Verordnung 2022/0341) steht: *"Die Gebühren, die ein Zahlungsdienstleister Zahlern und Zahlungsempfängern für das Senden und Empfangen von Euro-Sofortüberweisungen in*

*Rechnung stellt, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die er für das Senden und Empfangen anderer, entsprechender Überweisungen in Euro erhebt."*

## Kapitel VI

**Artikel 19-2c** (*Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland*) besagt, dass "die dort (im Drittland) niedergelassenen oder tätigen Intermediäre, die den digitalen Euro bereitstellen, Aufsichts- und Regulierungsanforderungen unterliegen, die denen für in der Union niedergelassene Zahlungsdienstleister mindestens gleichwertig sind."

Aufgrund von wirtschaftlichen Interessen oder regulatorischen Beschränkungen in einem Drittland könnte eine solche Bereitstellung begrenzt werden. So ist in **Artikel 13** festgelegt, dass grundlegende digitale Euro-Dienstleistungen natürlichen Personen kostenlos angeboten werden, was zu Konflikten mit den unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für Zahlungsdienstleister in Drittländern führen könnte. In Drittländern könnte dies Zahlungsdienstleister davon abhalten, sich an der Einführung des digitalen Euro zu beteiligen. Weitere Herausforderungen könnten sich aufgrund unterschiedlicher Regularien innerhalb und außerhalb der EU ergeben, z.B bei Fragen rund um den Datenschutz.

**Artikel 21** (*Währungsübergreifende Zahlungen*) Währungsübergreifende Zahlungen erfordern eine internationale Zusammenarbeit und spezifische technologische Vereinbarungen, um beispielsweise die jeweiligen Zahlungssysteme und Zentralbanken miteinander zu verbinden. Die digitale Euro-Plattform (**Artikel 35-8**) sollte konto- und tokenbasierte oder hybride Lösungen ermöglichen. Eine token-basierte Lösung, manchmal auch als wertbasiert bezeichnet, könnte die internationale Verwendung des digitalen Euro erleichtern.

## Kapitel VII

**Artikel 22** (*Zugänglichkeit und Nutzung*) besagt, dass jedes digitale Euro-Zahlungskonto mit einem oder mehreren nicht-digitale Euro-Zahlungskonten verknüpft werden kann. Dieser Artikel scheint im Widerspruch zu **Artikel 13-4** zu stehen, in dem es heißt, dass "jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro". Wenn mehrere verknüpfte Konten vorgesehen sind, sollten klare Leitlinien dafür aufgestellt werden, wie Zahlungsdienstleister die verschiedenen Zahlungsszenarien handhaben können.

**Artikel 23** (*Offline- und Online-Zahlungen in digitalen Euro*) besagt, dass der digitale Euro sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungen verfügbar sein wird. Es ist jedoch unklar,

wie diese Offline-Zahlungsvorgänge funktionieren werden. Ohne diese Information ist es schwierig, diesen Punkt der Verordnung zu kommentieren.

**Artikel 24** (*Bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro*) enthält einige Unklarheiten in Bezug auf bedingte digitale Zahlungsvorgänge in Euro. Die EZB darf *“detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen, die Zahlungsdienstleister anwenden können, um interoperable bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu gewährleisten”* Der Umfang oder die spezifischen Bedingungen, unter denen solche Transaktionen erlaubt oder eingeschränkt sind, werden jedoch nicht definiert. Die fehlende Klarheit kann zu Unsicherheiten und potenziellen Widersprüchen bei der Umsetzung von bedingten Zahlungsfunktionen führen.

**Artikel 24-2** ist unklar bezüglich des Verbots von programmierbarem Geld. Im Vorschlag werden die Gründe für dieses Verbot nicht ausdrücklich dargelegt. Eine weitere Klarstellung der Gründe für diese Beschränkung würde den Beteiligten helfen, den Ansatz der EZB und seine Auswirkungen auf potenzielle Anwendungsfälle zu verstehen.

**Artikel 25** (*EUid-Briefaschen*) besagt, dass *“Front-End-Dienste mit den EUid-Briefaschen interoperabel oder in diese integriert”* sein müssen. Die EUid-Briefasche ist eine Identitätsbrieftasche, die sich aktuell noch in der Entwicklung befindet. Es ist daher noch ungewiss, wie die Funktionen der EUid-Brieftasche aussehen werden und ob sie mit den Merkmalen des digitalen Euro, z. B. Datenschutz und Offline-Transaktionen, kompatibel sind.

**Artikel 27** (*Streitbeilegungsmechanismus*) schlägt die Aufnahme von Streitschlichtungsmechanismen für digitale Euro-Zahlungen vor. Da die ISO20022 Norm bereits gut etablierte und zuverlässige Streitbeilegungsmechanismen für andere Zahlungsmethoden wie SEPA-Lastschrift (SDD), SEPA-Überweisung (SCT) und Sofortüberweisung (SCTInst) bietet, ist es ratsam, ähnliche Mechanismen aus dem ISO20022-Standard für digitale Euro-Zahlungen zu übernehmen.

## Kapitel VIII

**Article 34** (*Verarbeitung durch Zahlungsdienstleister*) besagt *“Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.”* Die Bezeichnung *“geeignete technische und organisatorische Maßnahmen”* und *“modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen”* sollten erläutert werden, damit keine Missverständnisse aufkommen.

**Artikel 34-1a, 3, 4** erwähnt "*digitale Euro-Konten*", was auf einen kostenbasierten digitalen Euro hindeutet. Bei dieser Form könnte es schwierig sein, den Datenschutz zu gewährleisten. Eine Erläuterung für die Notwendigkeit von Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von digitale Euro Peer-to-Peer-Transaktionen wäre hilfreich, da solche Transaktionen auch ohne die Beteiligung von Zahlungsdienstleistern durchgeführt werden könnten.

**Artikel 34-1c** Offline-Transaktionen sollten möglich sein, ohne dass eine Registrierung und Löschung von lokalen Speichergeräten erforderlich ist. Es ist unklar, warum Offline-Transaktionen überhaupt die Registrierung eines lokalen Speichermediums erfordern.

**Artikel 35-1d** (*Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken*) ermöglicht der EZB, Daten und Nutzer des digitalen Euro in einem Ausmaß zu kontrollieren, das ihnen einen einerseits Einblick in ein großes Maß an Daten ermöglicht und somit erheblichen Einfluss verschafft und sie andererseits verwundbar macht, da der Umfang der bei der EZB gespeicherten Daten Hacker anziehen könnte.

Auch in Bezug auf die Anhänge besteht weiterer Klärungsbedarf:

- **Anhang III 1 (iv)** besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Artikel 34-1a auf "*Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der Transaktionskennung und des Transaktionsbetrags.*" beschränkt ist. Es ist fraglich, welche anderen Arten von Transaktionsinformationen hier nicht ausdrücklich erwähnt werden. So könnten beispielsweise Transaktionsarten (Business-to-Business, Business-to-Consumer, Consumer-to-Consumer), Transaktionshäufigkeit, Transaktionsort, Transaktionshistorie sowie zusätzliche Statistiken über Transaktionen oder Markt- und Zahlungsdaten Informationen sein, die den Schutz der Privatsphäre stark einschränken würden und daher in der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen werden sollten. Insbesondere die Länge der Transaktionshistorie sollte ausdrücklich begrenzt werden.
- Eine ähnliche Klarstellung ist für **Anhang IV 1 (ii)** (*Informationen zu den Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro*) erforderlich.

## Kapitel IX

**Artikel 37** (*Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro*) konzentriert sich auf Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gelten. Es ist unklar, wie die Aufbewahrung von Daten erfolgen soll. Zwar ist es positiv, dass Transaktionsdaten nicht von

Zahlungsdienstleistern oder Zentralbanken aufbewahrt werden, doch könnten klarere Leitlinien für die Dauer und die Löschung von Daten zur Aufladung und Auszahlung erforderlich sein, wie in Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 dargelegt. Ohne spezifische Zeitrahmen oder klaren Anforderungen an die Löschung der Daten könnten Unstimmigkeiten in der Datenverwaltung zwischen den Zahlungsdienstleistern entstehen. Es ist wichtig, dass nur Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sollten sie gelöscht oder anonymisiert werden. Die Anforderung der Datenspeicherung steht im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verbrechensbekämpfung erlaubt.

## Fazit

Wir begrüßen die in dem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen zur Wahrung der Finanzstabilität und der Währungssouveränität sowie das Bestreben, ein wettbewerbsfähiges, effizientes und innovatives europäisches Zahlungsmittel zu fördern, das das Bargeld ergänzt.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ein digitaler Euro auf einem rechtlichen Fundament steht, das die demokratischen Werte schützt. In diesem Zusammenhang möchten wir wichtige Empfehlungen skizzieren, die vor einer endgültigen Entscheidung über den digitalen Euro berücksichtigt werden müssen. Diese Empfehlungen umfassen:

1. **Artikel 16 - Verfügungsrahmen:** Die Festlegung von Höchstbeträgen für jeden Nutzer von digitalen Euro erfordert Informationen darüber, wie viele Online- und Offline-Konten jemand hat, ob dieser Nutzer ein Konto mit mehreren Nutzern teilt und wie viele digitale Euro auf jedem dieser Konten enthalten sind. Dies erfordert einen Kontrollmechanismus, der auf einer beträchtlichen Anzahl personenbezogener Daten beruht und an einer einzigen Stelle gesammelt wird, die bei der EZB angesiedelt sein soll (**Artikel 35-8**). Es ist fraglich, ob diese Art der Kontrolle mit den Maßnahmen zur Wahrung der Privatsphäre vereinbar ist.
2. **Artikel 17 - Gebühren für digitale Euro-Zahlungen:** Der komplexe Gebührevorschlag für digitale Euro-Zahlungen könnte wirtschaftlich nicht umsetzbar sein. Es wird empfohlen, eine Gebührenstruktur ähnlich dem Legislativvorschlag über Echtzeitüberweisungen in Euro in Betracht zu ziehen.
3. **Artikel 18-20 - Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets:** Obwohl die politischen Ziele des Legislativvorschlags die internationale Verwendung des digitalen Euro vorsehen, könnte die praktische Umsetzung aufgrund der erforderlichen Vereinbarungen zwischen mehreren Rechtsordnungen außerhalb des Eurosystems viel Zeit in Anspruch nehmen.

4. **Artikel 22 - Zugänglichkeit und Nutzung:** Der Vorschlag enthält keine klaren Vorgaben für alle möglichen Anwendungsfälle zur Abwicklung von Transaktionen zwischen verknüpften nicht-digitalen und digitalen Euro-Konten, was zu Unsicherheiten im Euro-Zahlungsverkehr führen könnte.
5. **Artikel 23 - Offline- und Online-Zahlungen in digitalen Euro:** Es bleibt unklar, ob das Offline- und das Online-Zahlungskonto des digitalen Euro miteinander verbunden sein werden oder nicht. Sollten Offline-Konten jedoch eine Internetverbindung herstellen können, würde dies die Konten anfällig für Datenschutz- und Sicherheitsrisiken machen.
6. **Artikel 24 - Bedingte Zahlungsvorgänge:** Der Vorschlag enthält keine detaillierten Bedingungen und Informationen über das Verbot von programmierbarem Geld; diese sollten ausgearbeitet werden.
7. **Artikel 34-37 - Privatsphäre und Datenschutz:** In dem Vorschlag werden Maßnahmen zur Wahrung der Privatsphäre erwähnt, doch werden diese nicht erläutert, so dass unklar ist, wie sie umgesetzt werden sollen.

Wir würden generell einen stärker design-agnostischen Ansatz sowie eine eingehendere Prüfung der Frage empfehlen, welche bereits existierenden Vorschriften und Verfahren die Definition und Umsetzung eines digitalen Euro unterstützen könnten. Darüber hinaus muss unbedingt geprüft werden, welche Zuständigkeiten und Rollen bestimmten Institutionen zugewiesen werden sollten, um Unklarheiten und unnötige Komplexität zu vermeiden.

1. **Technische Eigenschaften:** Der Vorschlag konzentriert sich sehr stark auf Anwendungsfälle für Privatkundenzahlungen. Es ist jedoch fraglich, ob die technischen Eigenschaften auch mit Blick auf das Potenzial innovativerer und zukünftiger Anwendungsfälle, wie z. B. Mikrozahlungen, Zahlungen von Maschine zu Maschine, programmierbaren Zahlungen (ohne die Programmierbarkeit des Geldes) zulassen. Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit den technischen Merkmalen eines digitalen Euro Folgendes berücksichtigt werden: Interoperabilität oder Integration mit der MiCA-Verordnung, Unterstützung mehrerer Programmiersprachen, Smart Contracts, Interoperabilität der digitalen Brieftaschen.
2. **Benutzerfreundlichkeit und Datenschutz:** In Anbetracht der Komplexität der potenziellen Anwendungsfälle wird die Entwicklung eines umfassenden Regelwerks für die Funktionen und Anwendungsfälle eines digitalen Euro vorgeschlagen, um Konsistenz, reibungslose Benutzererfahrung und Datenschutz zu gewährleisten. transparency and a privacy-by-design approach.
3. **Open-source:** Zur Förderung des Vertrauens und des Schutzes der Privatsphäre wird ein Open-Source-Konzept für die Gestaltung des digitalen Euro empfohlen, das

unabhängigen Prüfern regelmäßig zumindest Lesezugriff auf den Quellcode gewährt.

4. **Technologie-Archetypen:** Die potenziellen Auswirkungen von Quanten- und Krypto-Technologie-Archetypen auf verschiedene Aspekte digitaler Währungen sollten berücksichtigt werden.

Grundsätzlich möchten wir uns für eine stärker nutzerorientierte Sichtweise aussprechen, wenn es um spezifische Designs und Eigenschaften des digitalen Euro geht, wie auch in unserem [CBDC-Manifest](#) beschrieben. Da der europäische Zahlungsverkehrsmarkt sehr wettbewerbsintensiv ist, muss der digitale Euro im Vergleich zu bestehenden Geldformen einen klaren Mehrwert bieten, um Akzeptanz in der Bevölkerung zu bekommen. Historische Beispiele für gescheiterte CBDC-Projekte, z. B. in Finnland und Ecuador, lehren uns, dass eine unzureichende Berücksichtigung der Nutzerperspektive den Erfolg der CBDC-Einführung beeinträchtigen kann.

Wir begrüßen, dass die Verordnung im Allgemeinen einen starken Fokus auf den Schutz der Privatsphäre legt, insbesondere bei Zahlungen mit dem digitalen Offline-Euro - auch wenn es, wie oben dargelegt, noch Raum für Verbesserungen gibt. Die Bereitstellung eines hybriden Zahlungsmittels, das sowohl Online- als auch Offline-Zahlungen ermöglicht, schließt eine Marktlücke und bietet ein digitales Zahlungsmittel, das einen bargeldähnlichen Schutz der Privatsphäre bietet.



Digital Euro Association e.V.  
Thurn-und-Taxis-Platz 6  
60313 Frankfurt am Main



<https://www.digital-euro-association.de/>



[info@digital-euro-association.de](mailto:info@digital-euro-association.de)



@DigiEuro



Digital Euro Association